

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 15 Abs. 3 ThürKWG zur Aufstellung der Bewerber* eines Wahlvorschlags

Der Versammlungsleiter und die nachfolgend benannten zwei weiteren wahlberechtigten Teilnehmer der Versammlung versichern an Eides statt durch ihre Unterschrift gegenüber dem Wahlleiter, dass

1. die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
2. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
3. allen Bewerbern vor der Wahl nach Ziffer 1 Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als insoweit zuständige Behörde im Sinne von § 156 StGB.

Als Versammlungsleiter:

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Name, Vorname, Adresse angeben | |
| Ort, Datum | Unterschrift |

Als wahlberechtigte Teilnehmer der Versammlung:

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Name, Vorname, Adresse angeben | |
| Ort, Datum | Unterschrift |

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Name, Vorname, Adresse angeben | |
| Ort, Datum | Unterschrift |

*Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.